

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GLOBOS Logistik- und Informationssysteme GmbH (nachfolgend GLOBOS genannt) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern/Unternehmen i.S.d. § 24 AGB-Gesetz sowie Kaufleuten i.S.d. §§ 1 ff. HGB (nachfolgend KUNDE genannt).
- Abweichende Geschäftsbedingungen des KUNDEN sowie von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bedingungen, die GLOBOS nicht ausdrücklich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn GLOBOS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Angebote, Leistungen und Vertragsabschluss

- Vertragsangebote der GLOBOS sind freibleibend und unverbindlich.
- Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen GLOBOS und dem Kunden ist die Auftragsbestätigung bzw. der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Mündliche Zusagen seitens GLOBOS vor Vertragsschluss bzw. mündliche Abreden der Vertragsparteien sind rechtlich unverbindlich und werden nur durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich gelten.
- GLOBOS kann auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung Änderungen an der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart vornehmen, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des KUNDEN widersprechen. Der KUNDE erklärt sich mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen der GLOBOS einverstanden, soweit diese für den KUNDEN nicht unzumutbar sind.
- GLOBOS ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den KUNDEN im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist,
 - dem KUNDEN hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Kostenübernahme bereit).
- Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben dienen nur der Beschreibung und sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden und soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- Der Vertragsabschluss durch GLOBOS erfolgt stets unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Ausgenommen hiervon sind Nichtlieferungen, die von GLOBOS selbst zu vertreten sind. Über die Nichtverfügbarkeit wird GLOBOS unverzüglich informieren.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise der GLOBOS gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen. Die Verpackung wird zu festen Preisen ausgewiesen und berechnet. Sie wird nur dann zurückgenommen, wenn GLOBOS aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen hierzu verpflichtet ist.
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen und ist nicht Bestandteil des Preises.
- Berücksichtigt GLOBOS Änderungswünsche des KUNDEN, werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem KUNDEN in Rechnung gestellt.
- Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgeblich für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der KUNDE nicht, sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen.
- Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen i.H.v. 2 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangt.
- GLOBOS kommt aufgrund einer Mahnung nur in Verzug, wenn diese schriftlich erfolgt.

§ 4 Lieferfrist

- Von GLOBOS in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder sonst mit dem Transport beauftragte Dritte.
- GLOBOS haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignissen beruht (Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung, Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc.), die GLOBOS nicht zu vertreten hat.
- GLOBOS ist in solchen Fällen von nicht nur vorübergehender Dauer berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Mit Lieferanten vereinbarte Termine sind fix. Zu erwartende Verzögerungen der Lieferung sind der GLOBOS unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- Gerät GLOBOS mit einer Lieferung in Verzug oder wird dies gleich aus welchem Grund unmöglich, ist die Haftung von GLOBOS auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser AGB beschränkt.

§ 5 Gefahrenübergang/Abnahme

- Die Gefahr geht auf den KUNDEN über, sobald GLOBOS die Ware an das transportausführende Unternehmen übergeben oder dem KUNDEN direkt zur Verfügung gestellt hat. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder GLOBOS noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat.
- Wird der Versand ohne Verschulden der GLOBOS unmöglich, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den KUNDEN über.
- Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der KUNDE. Bei Lagerung durch GLOBOS betragen die Lagerkosten 0,50 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Verkaufsgegenstände pro abgelaufener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen wenn

- die Lieferung und, sofern GLOBOS auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
- seit der Lieferung oder Installation 10 Werktagen vergangen sind oder der KUNDE mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 10 Werktagen vergangen sind,
- der KUNDE die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines von GLOBOS angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- GLOBOS behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem KUNDEN und GLOBOS erfüllt sind.
- Der KUNDE ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er an die GLOBOS ab, die die Abtretung hiermit bereits jetzt annimmt.
- Wird die Ware vom KUNDEN be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der KUNDE erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der von GLOBOS gelieferten Ware entspricht.
- Übersteigt der Wert sämtliche für die GLOBOS bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 20 %, wird GLOBOS auf Verlangen des KUNDEN Sicherheiten nach Wahl von GLOBOS freigeben.
- GLOBOS ist berechtigt, die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Gewährleistung

- Der KUNDE verpflichtet sich, die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang möglich ist, zu untersuchen und etwaige Mängel der GLOBOS schriftlich, spätestens innerhalb einer Woche anzuzeigen. Unterlässt der KUNDE diese Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB. Die gelieferten Gegenstände gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom KUNDEN genehmigt, wenn GLOBOS nicht binnen 5 Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom KUNDEN genehmigt, wenn die Mängelrüge GLOBOS nicht binnen 5 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigt; war der Mangel für den KUNDEN bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- Die Gewährleistungsansprüche sind nach Wahl von GLOBOS auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der KUNDE das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- Weitergehende Ansprüche des KUNDEN, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften resultieren, sind ausgeschlossen.
- Gewährleistungsansprüche wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln verjähren nach einem Jahr.
- Die Lieferung von gebrauchten Gegenständen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 8 Haftungsbeschränkungen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung

- Schadensersatzansprüche des KUNDEN sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder des Fehlens schriftlich zugesicherter Eigenschaften.
- Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von GLOBOS ist die Haftung auf den Schaden beschränkt, der bei Vertragsabschluss vernünftiger Weise vorhersehbar war.
- Die Haftung der GLOBOS wegen Verzögerung der Leistung ist bei leichtfahrlässiger Pflichtverletzung auf fünf Prozent der Auftragssumme beschränkt.

§ 9 Gerichtsstand, Nebenabreden, salvatorische Klausel, Erfüllungsort

- Gerichtsstand für GLOBOS ist Hannover. GLOBOS ist auch berechtigt, vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des KUNDEN zuständig ist.
- Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch für die Abrede auf Schriftform zu verzichten.
- Sollten die vorstehenden Geschäftsbedingungen teilweise unwirksam sein oder werden, oder eine Regelungslücke enthalten, bleiben sowohl der Vertrag als auch die Geschäftsbedingungen im Übrigen wirksam.
- Anstelle unwirksamer oder fehlender Bestimmungen tritt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlichüblichen dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung am ehesten entspricht.
- Einbeziehung und Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelt sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem KUNDEN selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen, des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- Erfüllungs- und Leistungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungsverpflichtung, ist der Sitz der GLOBOS.
- Die Verjährungsfrist beträgt
 - für Ansprüche aus Kaufpreiszahlung, aus Rücktritt oder Minderung, 1 Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes,
 - bei anderen Ansprüchen aufgrund Sachmängeln 1 Jahr,
 - bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung 2 Jahre; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der KUNDE von den Anspruchs begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste,

Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmte Höchstfristen ein. Bei Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatzansprüchen aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.